

Zulassungs- und Fahrerlaubnisrecht



EPHK Jochen Schramm, HSPV NRW, Abteilung Gelsenkirchen

Der vorliegende Lösungsvorschlag für verkehrsrechtliche Klausuren bezieht sich auf typische Aufgabenstellungen des Bachelorstudiengangs im Fachbereich Polizei an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (FHöV NRW), Modul HS 1.1.2.

Die der Aufgabenstellung folgenden Abbildungen von Dokumenten und Kennzeichen werden üblicherweise groß und gut lesbar sowie ohne die in diesem Artikel beigefügten Eckdaten als Anlage den Klausuraufgaben beigefügt, um den Studierenden eine praxisnahe Auswertung

abzuverlangen. Aus dem Umfang der hier beispielhaft ausgewählten Sachverhalte ergeben sich keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang von Klausuren.

Klausuraufgabe:

Im Rahmen einer Verkehrskontrolle auf der Maternusstr. in A-Stadt halten Sie Frau B an, die einen Pkw Daimler-Benz fährt, hinter dem ein Anhänger mitgeführt wird. Im Rahmen der Kontrolle stellt sich heraus, dass Frau B Material für die Baustelle ihres Hauses (mehrere Leitern, Bretter, Farbe etc.) im Anhänger transportiert.

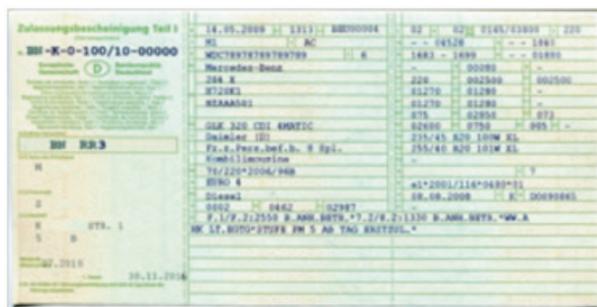
Prüfen Sie den Sachverhalt aus zulassungs- und fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

Anlagen: Führerschein (FS) der B:



Ausstellungsdatum: 22.01.2015
 Erteilungsdatum: 05.02.2013
 FE-Klassen: AM/B/L
 Ziff. 12: Schlüsselzahl 96 zu Klasse B

ZB 1 ziehendes Fahrzeug:



Kennz.: BN RR 3, PKW DB
 zgM: 2500 kg (F.1/F.2)
 zul. Anh.-Last: 2600 kg (O.1)
 Halter: M; bbH: 220 km/h (T)
 Leermasse: 1880 kg (G)

ZB 1 Anhänger:



Kennz.: BN RR 111 (grün, Ziff. 21),
 Anhänger für Tiere zu Sportzw
 zgM: 2600 (F.1/F.2)
 Ziff. 16: „OHNE-ZF“
 Halter: M

Hinweise:

Frau B weist bei der Kontrolle die nachfolgend abgebildeten Dokumente vor. Die Abbildungen wurden für diese Sachverhalte angepasst und sind als echt zu unterstellen. Soweit nachfolgend Kennzeichen zu den Fahrzeugen/Anhängern abgebildet sind, sind diese als ordnungsgemäß angebracht und einwandfrei lesbar zu unterstellen.

Lösungsvorschlag:**1. Zulassungsrechtliche Prüfung**

Zu prüfen ist, ob die von B geführte Fahrzeugkombination gemäß den zulassungsrechtlichen Bestimmungen in Betrieb gesetzt wurde.

1.1 Zulassungserfordernis gem. §1 StVG

Gem. §1 I StVG dürfen Kraftfahrzeuge (Kfz.) und ihre Anhänger auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.

1.1.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Fraglich ist daher zunächst, ob die im Sachverhalt vorliegende Fahrzeugkombination auf öffentlichen Straßen, sprich im öffentlichen Verkehrsraum (ÖVR), in Betrieb gesetzt wird.

ÖVR unterteilt sich in rechtlichöffentlichen VR und tatsächlichöffentlichen VR. Zu prüfen ist hier der rechtlichöffentliche VR, von dem man bei solchen Straßen, Wegen und Plätzen spricht, die nach dem Wegerecht des Bundes oder der Länder dem Straßenverkehr gewidmet sind.

Frau B wird hier auf der Maternusstr. in A-Stadt kontrolliert, es ist also davon auszugehen, dass sie diese zunächst befahren hat. Die Namensgebung weist auf eine Widmung im Sinne des StrWG NRW hin, ÖVR ist hier also gegeben.

1.1.2 Kraftfahrzeug/Anhänger

Zu prüfen ist ferner, ob es sich bei der Fahrzeugkombination um ein Kfz. und einen dazu gehörenden Anhänger handelt.

Gem. §1 II StVG sind unter Kfz. solche Landfahrzeuge zu verstehen, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

Bei dem von Frau B geführten Pkw Daimler-Benz handelt es sich um ein Fortbewegungsmittel zu Lande, also um ein Landfahrzeug. Der Pkw ist mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet, der für den nötigen Vortrieb sorgt. Der jeweilige Fahrer kann Ausgangspunkt, Ziel und genutzte Strecke für seine Fahrten frei auswählen und ist dabei nur durch die Gestaltung des Verkehrsraums, nicht aber durch Schienen, limitiert.

Der Anhänger ist an den Pkw angekoppelt. Er ist daher als Anhänger zu verstehen, der zu dem Pkw gehört.

Bei der von Frau B geführten Fahrzeugkombination handelt es sich also um ein Kfz. und einen dazu gehörenden Anhänger.

1.1.3 In Betrieb setzen

Fraglich ist, ob die Fahrzeugkombination in Betrieb gesetzt wurde. Dabei gelten Fahrzeuge u. a. dann als in Betrieb gesetzt, wenn sie geführt werden. Ein Fahrzeug führt, wer es unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt oder hält und es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den öffentlichen Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil leitet.

Im Sachverhalt wird Frau B auf dem Fahrersitz des Pkw angetroffen. Sie ist alleine diejenige, die durch Beschleunigen und Bremsen die Geschwindigkeit und durch Lenken die Richtung des Fahrzeugs bestimmt. Folglich führt Frau B die Fahrzeugkombination.

Daraus ergibt sich die grundsätzliche Zulassungsnotwendigkeit für die Fahrzeugkombination gem. §1 I StVG.

1.2 Grundsatz der Zulassungsfreiheit gem. §16 I StVZO

Gem. §16 I StVZO sind zum Verkehr auf öffentlichen Straßen solche Fahrzeuge – darunter fallen u. a. Kfz. und deren Anhänger – zugelassen, die den Vorschriften der StVO und der StVZO entsprechen. Aus dem SV sind keine Angaben erkennbar, die die geforderte Vorschriftsmäßigkeit in Zweifel ziehen.

Dieser Grundsatz der Zulassungsfreiheit findet jedoch seine Grenzen, wenn für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist. Ein solches Erlaubnisverfahren könnte sich hier aus der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ergeben.

1.3 FZV (Anwendungsbereich)

Gem. §1 findet die FZV Anwendung auf die Zulassung von Kfz. mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von mehr als 6 km/h und die Zulassung ihrer Anhänger.

Die von Frau B geführte Fahrzeugkombination wurde oben bereits als Kfz. mit einem dazugehörenden Anhänger dargestellt.

Fraglich ist also nur, ob die bbH des Pkw mehr als 6 km/h beträgt. Der Buchstabe T der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (ZB1) für den Daimler-Benz weist für dieses Kfz. eine bbH von 220 km/h und damit mehr als 6 km/h aus.

Die FZV ist also für die Zulassung hier anzuwenden.

1.4 Zulassung des Pkw

Gem. §3 I FZV dürfen Fahrzeuge – darunter sind gem. §2 Nr. 3 FZV Kfz. und ihre Anhänger zu verstehen – auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Eine Ausnahme gem. §3 II FZV ist für den Pkw nicht erkennbar.

1.4.1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempeln der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung besteht.

Da sich aus dem Sachverhalt entgegenstehende Hinweise nicht ergeben, wird das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den Pkw unterstellt.

Die Nummer der EU-Typengenehmigung ist unter Buchstabe K der ZB 1 ausgewiesen, so dass die Voraussetzungen für die Zulassung des Pkw als gegeben anzusehen sind.

Fraglich ist, ob für den Pkw Kennzeichen zugeteilt wurden und die Kennzeichenschilder abgestempelt wurden.

Im SV sind die Kennzeichenschilder „BN RR3“ vorne und hinten ordnungsgemäß angebracht. Der Abbildung ist zu entnehmen, dass beide Kennzeichenschilder die Stempel mit dem NRW-Landeswappen aufweisen.

Hier handelt es sich um die Zuteilung eines Kennzeichens gem. §8 I S. 2 FZV.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob eine Zulassungsbescheinigung ausgefertigt wurde. Frau B händigt die zum Pkw gehörende ZB 1 aus, die das oben aufgeführte Kennzeichen ausweist. Somit ist auch dieser Bestandteil der Zulassung gegeben.

1.4.2 Ergebnis

Der Pkw ist gem. §3 I FZV ordnungsgemäß zum Verkehr zugelassen.

Verstöße gegen die ordnungsgemäße Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen (§10 FZV) sowie die Ausfertigung, das Mitführen und Aushändigen der ZB 1 (§11 FZV) sind nicht erkennbar.

Der Pkw Daimler-Benz wurde den zulassungsrechtlichen Bestimmungen gem. in Betrieb gesetzt.

1.5 Zulassung des Anhängers

Gem. §3 I FZV dürfen Fahrzeuge – darunter sind gem. §2 Nr. 3 FZV Kfz. und ihre Anhänger zu verstehen – auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind (vgl. 1.4).

1.5.1 Ausnahme gem. §3 II FZV

Von dieser Vorschrift sind gem. §3 II FZV bestimmte Arten von Kfz. und Anhängern ausgenommen.

Zu prüfen ist hier, ob es sich bei dem von Frau B mitgeführten Anhänger um eine solche Ausnahme gem. §3 II Nr. 2 e) FZV handelt.

Das wäre u. a. dann der Fall, wenn es sich um einen Spezialanhänger zur Beförderung von Tieren zu Sportzwecken handelte und dieser Anhänger ausschließlich für diesen Zweck eingesetzt würde.

Gem. Ziff. 5 der ausgehändigten Zulassungsbescheinigung handelt es sich um einen solchen zweckgebundenen Anhänger. Daher ist zu prüfen, ob der Anhänger ausschließlich der Zweckbindung entsprechend eingesetzt wurde.

Das wäre nur dann der Fall, wenn der Anhänger leer wäre oder sich Tiere zu Sportzwecken darin befänden.

Im Sachverhalt transportiert Frau B mit dem Anhänger Baumaterial. Dies entspricht den geforderten Voraussetzungen für eine Ausnahme von den zulassungsrechtlichen Vorschriften gem. §3 II Nr. 2 e) FZV nicht.

Demnach unterliegt der Anhänger den bereits zum Pkw ausgeführten Regelungen gem. §3 I FZV, so dass er nur in Betrieb genommen werden dürfte, wenn eine Zulassung vorläge.

1.5.2 Zulassungserfordernis gem. §3 I FZV

Zu prüfen ist daher, ob der Anhänger gem. §3 I FZV zugelassen ist.

Laut Anlage zum SV ist am Anhänger ein amtliches Kennz. mit grüner Schrift gem. §9 II FZV angebracht. Auch händigt Frau B eine ZB 1 für den Anhänger aus.

Dies könnte den Anschein einer Zulassung gem. §3 I FZV hervorrufen. Allerdings ergibt sich aus dem Eintrag „ohne – ZF“ unter Ziff. 16 der Zulassungsbescheinigung, dass es sich hier nicht um eine Zulassung gem. §3 I FZV, sondern um eine Kennzeichenzuteilung gem. §4 II Nr. 3 FZV unter den Voraussetzungen des §3 II Nr. 2 e) FZV handelt. Eine Zulassung i. S. d. §3 I FZV ist für den Anhänger nicht gegeben.

1.5.3 Ergebnis

Indem Frau B von der Zweckbindung des Anhängers abgewichen ist, wurde dieser nicht ordnungsgemäß in Betrieb gesetzt.

Daraus ergeben sich die folgenden Ordnungswidrigkeiten:

Frau B: Inbetriebnahme eines nicht ordnungsgemäß zugelassenen Fahrzeugs, OWi gem. §§3 I, 48 FZV, 24 StVG – TBNR. 803600 (Bußgeld 70,-€) M (Halter): Zulassen der Inbetriebnahme eines nicht ordnungsgemäß zugelassenen Fzg., OWi gem. §§3 IV, 48 FZV, 24 StVG – TBNR. 803500 (Bußgeld 70,-€)

1.5.4 Ergänzende Bestimmungen

Durch die Zuteilung eines Kennzeichens mit grüner Beschriftung ist erkennbar, dass für diesen Anhänger keine Kraftfahrzeugsteuer entrichtet wurde (s. §9 II FZV). Eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer setzt gem. §3 Nr. 1 KraftStG voraus,

dass es sich bei dem Fahrzeug oder Anhänger um eines handelt, das gem. §3 II FZV von den Vorschriften über die Zulassung von Fahrzeugen ausgenommen ist.

Wie oben dargestellt, liegen diese Voraussetzungen im Sachverhalt nicht mehr vor. Daher wird dieser Umstand in Form eines Berichtes an die zuständige Zollbehörde gemeldet, um die Ahndung des Steuerverstoßes sicherzustellen.

2. Fahrerlaubnisrechtliche Prüfung:

Zu prüfen ist, ob Frau B die im Sachverhalt beschriebene Fahrzeugkombination fahren durfte.

2.1 Fahrerlaubnispflicht gem. §2 I StVG i. V. m. §4 I FeV

Gem. §2 I StVG bedarf, wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, der Erlaubnis (FE) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

In der zulassungsrechtlichen Prüfung wurde bereits bejaht, dass Frau B im SV ein Kfz. auf öffentlichen Straßen führt. Insofern wird auf die dortige Prüfung verwiesen.

Der Grundsatz aus §2 I StVG wird in §4 I FeV wortgleich aufgenommen. Eine Ausnahme von der Fahrerlaubnispflicht gem. §4 I S. 2 FeV ist im Sachverhalt nicht erkennbar.

Gem. §4 II FeV ist die FE durch eine amtliche Bescheinigung, den Führerschein (FS), nachzuweisen und beim Führen von Kfz. mitzuführen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Im SV händigt Frau B den kontrollierenden Beamten den in der Anlage abgebildeten FS aus, folglich ist sie ihren Verpflichtungen aus §4 II FeV nachgekommen.

2.2 Prüfung der benötigten FE-Klasse

Es ist zu prüfen, ob die durch den FS nachgewiesene Fahrerlaubnis für Frau B zum Führen der beschriebenen Fahrzeugkombination ausreicht.

Daher muss festgestellt werden, welche FE-Klasse gem. §6 I FeV zum Führen dieser Kombination erforderlich ist.

2.2.1 FE-Klasse für das ziehende Fahrzeug

Zunächst ist der Blick auf das ziehende Fahrzeug zu richten. Hier könnte die FE-Klasse B infrage kommen. Gem. §6 I FeV unterfallen der Klasse B solche Kfz., die nicht den Klassen AM, A1, A2 oder A zuzuordnen sind, wenn sie eine zulässige Gesamtmasse (zGM) von nicht mehr als 3.500 kg aufweisen und zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt sind.

Die Zuordnung eines 4-rädrigen Fahrzeugs wie dem von Frau B geführten Pkw zu den „A-Klassen“ wäre nur möglich, wenn es sich um ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug mit einer Leermasse bis zu 350 kg handelte. Gem. Buchst. G der ZB 1 liegt die Leermasse des Daimler-Benz mit 1880 kg deutlich darüber.

Fraglich ist, ob der Pkw die zulässige Grenze für die Gesamtmasse einhält.

Laut Ziff. F.1 der vorliegenden Zulassungsbescheinigung ist die zGM für den Pkw auf 2.500 kg limitiert und liegt daher innerhalb der für die Klasse B festgelegten Grenze.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Pkw zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt ist.

Gem. Ziff. S.1 verfügt der Pkw über insgesamt 5 Sitzplätze. Stehplätze (S.2) gibt es nicht.

Die geforderte Grenze bzgl. der maximalen Anzahl an zu befördernden Personen wird also eingehalten.

Der Pkw Daimler-Benz ist demnach der Klasse B zuzuordnen.

2.2.2 FE-Klasse für die gesamte Kombination

Nun ist zu prüfen, ob die Klasse B für den ziehenden Pkw auch zum Betrieb des Anhängers ausreicht.

Gem. § 6 I FeV dürfen Anhänger mit einer zGM von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Anhänger mit einer zGM von mehr als 750 kg dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn die Summe der zGM von ziehendem Fahrzeug und Anhänger insgesamt 3.500 kg nicht überschreiten, auf die tatsächliche Masse der geführten Kombination kommt es nicht an.

Laut Ziff. F.1 der abgebildeten Zulassungsbescheinigungen beträgt die zGM für den Pkw 2.500 kg und die für den Anhänger 2.600 kg. In der Summe ergibt sich daraus ein Wert von 5.100 kg, die tatsächliche Masse der im Betrieb befindlichen Fahrzeuge bleibt bei dieser Bewertung unbeachtet. Daher reicht die Klasse B zum Führen der beschriebenen Fahrzeugkombination nicht aus. Zu prüfen ist daher, ob die FE-Klasse BE ausreicht.

Dies wäre der Fall, wenn ein Anhänger mit einer maximalen zGM von 3.500 kg hinter einem Zugfahrzeug der Klasse B mitgeführt würde.

Dass der Pkw der Klasse B zuzuordnen ist, wurde bereits bejaht. Wie oben beschrieben liegt die zGM des Anhängers mit 2.600 kg innerhalb der für die Klasse BE zulässigen Grenzen.

Zum Führen der beschriebenen Fahrzeugkombination wird eine FE der Klasse BE benötigt.

2.3 Abgleich mit der nachgewiesenen FE der B

Fraglich ist, ob Frau B eine der FE-Klasse BE entsprechende Fahrerlaubnis besitzt.

Frau B händigt einen Kartenführerschein aus, der am 22.01.2015 ausgestellt wurde. Das bedeutet, dass es sich um einen solchen FS handelt, dessen Klasseneinteilung der des § 6 I FeV entspricht. Ausweislich dieses FS wurden die Klassen AM, B und L am 05.02.2013 und damit nach der Einteilung gem. § 6 I FeV erteilt. Für die Klasse B wurde die Schlüsselzahl 96 zugewiesen, Klasse BE wurde nicht erteilt.

Fraglich ist hier, ob sich die zugewiesene Schlüsselzahl 96 für Frau B positiv auswirkt. Gem. § 6a FeV wird durch die Schlüsselzahl 96 der Rechtemumfang für die Klasse B derart erweitert, dass FE-Inhaber über die Grenzen der FE-Klasse B hinaus solche Fahrzeugkombinationen führen dürfen, bei denen ein Fahrzeug der Klasse B einen Anhänger mitführt, dessen zGM oberhalb von 750 kg liegt, wenn die Summe beider zGM zwar oberhalb von 3.500 kg aber bei maximal 4.250 kg liegt.

Wie oben beschrieben, beträgt die Summe der beiden zGM im SV 5.100 kg und liegt daher oberhalb dieser Grenze.

2.4 Ergebnis der fahrerlaubnisrechtlichen Prüfung

Der durch Schlüsselzahl 96 erweiterte Rechtemumfang der Klasse B reicht für Frau B im SV nicht aus. Sie ist nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.

2.5 Strafbarkeit der B gem. § 21 StVG

Es ist zu prüfen, ob sich Frau B strafbar gemacht hat, indem sie die beschriebene Fahrzeugkombination geführt hat, obwohl die ihr erteilte Fahrerlaubnis nicht ausreicht.

Gem. § 21 I Nr. 1 StVG macht sich strafbar, wer ein Kfz. führt, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein.

2.5.1 Objektiver Tatbestand

Das Vorliegen des objektiven Tatbestandes wurde zuvor geprüft und ist zu bejahen.

2.5.2 Subjektiver Tatbestand

Gem. § 21 II Nr. 1 StVG wird auch bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.

Unter Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der verkehrsüblichen Sorgfalt zu verstehen. Allen Führern von Kfz. ist abzuverlangen, dass sie sich vor Antritt der jeweiligen Fahrt darüber informieren, ob sie berechtigt sind, das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination zu führen. Dies gilt insbesondere hier für Frau B, der erst vor kurzer Zeit eine Fahrerlaubnis nach deutschem Recht erteilt wurde. Sie hätte wissen müssen oder zumindest können, dass sie die Fahrzeugkombination nicht hätte führen dürfen. Ihr ist Fahrlässigkeit zu unterstellen – Hinweise auf eine vorsätzliche Begehung liegen nicht vor.

2.5.3 Rechtswidrigkeit und Schuld

Aus dem SV sind Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe nicht ersichtlich.

2.5.4 Ergebnis

Frau B ist gem. § 21 I u. II StVG zu bestrafen.

2.6 Strafbarkeit des Fahrzeughalters M gem. § 21 StVG

Zu prüfen ist darüber hinaus, ob sich M als Fahrzeughalter ebenfalls strafbar gemacht hat.

Gem. § 21 I Nr. 2 StVG wird bestraft, wer als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, ohne im Besitz der erforderlichen FE zu sein.

2.6.1 Objektiver Tatbestand

Wie unter 2.4 festgestellt, führt Frau B die Fahrzeugkombination ohne die erforderliche FE.

Fraglich ist hier also, ob M als Fahrzeughalter diesen Vorgang angeordnet oder zugelassen hat.

Eine Anordnung seitens M ist aus dem SV nicht erkennbar. Zulassen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass M als Fahrzeughalter der Nutzung seines Fahrzeugs bzw. dem Mitführen eines Anhängers nicht aktiv entgegengewirkt hat. Da die Übergabe des Fahrzeugs von M an B im Sachverhalt nicht beschrieben ist, wird dies zu unterstellen sein, so dass der objektive Tatbestand durch M verwirklicht wurde.

2.6.2 Subjektiver Tatbestand

Gem. § 21 II Nr. 1 StVG wird auch bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht. Unter Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der verkehrsüblichen Sorgfalt zu verstehen. Dem Halter eines Kfz. ist abzuverlangen, dass er sich vor Übergabe seines PKW versichert, dass der Fahrer oder die Fahrerin im Besitz der benötigten Fahrerlaubnis ist. Das gilt für ein Fahrzeug mit Anhängervorrichtung in gleichem Maße, wenn nicht auszuschließen ist, dass ein Anhänger mitgeführt werden soll. Hier ist davon auszugehen, dass M den Berechtigungsumfang von B nicht oder nicht ausreichend geprüft hat. Ihm ist Fahrlässigkeit zu unterstellen – Hinweise auf eine vorsätzliche Begehung liegen nicht vor.

2.6.3 Rechtswidrigkeit und Schuld

Aus dem SV sind Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe nicht ersichtlich.

2.6.4 Ergebnis

M ist gem. § 21 I u. II StVG zu bestrafen.